



Satzung

AWO Kreisverband Zwickau e.V.

*beschlossen durch die Mitgliederversammlung am
05. September 2025*

INHALT

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Korporative Mitgliedschaft

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

§ 8 Jugendwerk

§ 9 Organe

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Präsidium

§ 12 Vorstand

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft

§ 14 Rechnungswesen

§ 15 Statut

§ 16 Aufsicht

§ 17 Verlust der Mitgliedschaft im Landesverband

§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Zwickau e.V.. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Zwickau e. V.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Landkreis Zwickau. Der Verein wird nur dann im Zuständigkeitsbereich einer anderen AWO-Gliederung unternehmerisch tätig werden, wenn dessen schriftliches Einverständnis vorliegt. Wird dieses verweigert und kann keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, ist ein Schlichtungsverfahren gemäß des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Kreisverband hat keine Ortsvereine.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Zwickau.
- (4) Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Sachsen e. V. mit Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Kreisverbandes ist auf der Grundlage der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grundwerte die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit
 - Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
 - Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements
 - Förderung des Jugendwerkes der AWO
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften und der Kommunalverwaltung des Kreises
- (3) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 1. Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen auf kommunaler Ebene, die soziale Fragestellungen betreffen,
 2. Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung,
 3. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
 4. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit z.B. durch die Entwicklung und Umsetzung von Förderkonzepten, die materielle Förderung von im Sinne § 53 AO hilfebedürftigen Menschen, Beratungsinitiativen, Einrichtungen, Maßnahmen und Aktionen,
 5. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises,
 6. Förderung des Jugendwerkes der AWO
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Kreisverband auch mit anderen gemeinnützigen Organisationen eng zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V. mit Sitz in Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung sowie diese Satzung anerkennt und sich an der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes im Rahmen der Satzung beteiligen will. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Zugehörigkeit in extremistischen, militanten oder verfassungsfeindlichen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen die Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für die oben genannten Parteien und Organisationen sowie die Verbreitung von entsprechendem Gedankengut in Wort, Schrift, Bild und Ton.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss es gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist das Präsidium zu hören, das die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- (3) Personen, die sich um den Verband verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Diese Mitgliedschaft im Verband ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Verbandes kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind zugleich ordentliche Mitglieder.
- (4) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Datenbank.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die persönliche Mitgliedschaft wird beim Kreisverband begründet.
- (2) Im Falle eines bestehenden Kreisjugendwerkes wird auf die Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind danach bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Wahlrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für das Präsidium und für die Revisoren/Revisorinnen.
- (4) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.
- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nach der von der Bundeskonferenz verabschiedeten Beitragsordnung verpflichtet, soweit kein Befreiungsgrund besteht.

§ 6 Korporative Mitgliedschaft

- (1) Für den Anschluss von Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder gelten die Regelungen in der jeweils gültigen Fassung des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus. Die Gesellschafter der Unternehmen sind verpflichtet, die korporative Mitgliedschaft der AWO Unternehmen herbeizuführen. Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt. Hierzu gibt es die in der jeweils gültigen Fassung des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt dargestellten drei Optionen.

- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesverband auf Antrag in Textform hin. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des Mitgliedsbeitrags auch die einschlägigen Regelungen des Verbandsstatuts in der jeweils gültigen Fassung und dazu erlassener Richtlinien anerkannt werden (Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Aufsicht und Markenrecht).
- (3) Korporative Mitglieder dürfen Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt nur nach Maßgabe der im Verbandsstatut in der jeweils gültigen Fassung geregelten Voraussetzungen während der Dauer Ihrer Mitgliedschaft nutzen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Ein Mitglied muss seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklären. Die korporative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (3) Bestehen Beitragsrückstände mindestens in Höhe eines Jahresbeitrags kann das Präsidium nach in Textform erfolgter Mahnung das Mitglied ausschließen.
- (4) Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung, die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen, gilt das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 8 Jugendwerk

- (1) Für ein beim Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Das Präsidium des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand und Präsidium.

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Mitgliedern des Kreisverbandes
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Das Stimmrecht kann in der Vereinbarung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen werden.
 - d) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium spätestens alle vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonzferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Zu einer Mitgliederversammlung ist ebenfalls durch das Präsidium auf Antrag von mindestens von 20% der stimmberechtigten Mitglieder einzuladen. Darüber hinaus ist die aufsichtsberechtigte Gliederung, der AWO Landesverband Sachsen e.V., zur Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen berechtigt.

Die Einladung der Mitglieder gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannte Post- oder *E-Mailadresse* versandt wurde. Die E-Mail wird mit Lesebestätigung versendet und ist zur Dokumentation vom Empfänger zu bestätigen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist mit der Einladung der Änderungsentwurf mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums. Sie wählt auf die Dauer von vier Jahren das Präsidium, mindestens eine(n) Revisorin/Revisor und die Delegierten zur Landeskongress. Das jeweilige Präsidium und Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenigen gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Kreisverband mehrheitlich beteiligt ist, und Präsidiumspositionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.
- Übernimmt ein gewähltes Mitglied des Präsidiums befristet eine solche hauptamtliche Tätigkeit, ruht während dieser Zeit die Mitgliedschaft im Präsidium.
- Die genannte Unvereinbarkeit von hauptamtlicher Tätigkeit und Präsidiumsposition gilt auch für Revisorenpositionen, wenn beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandspositionen, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis oder ehrenamtliche Geschäftsführungspositionen ausgeübt werden bzw. wurden.
- Es führt bei Delegierten zu einer Unvereinbarkeit, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.
- (5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
- Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
- (6) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kreisverbandes beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist der Vorstand bzw. das Einladungsorgan für die Entscheidung zuständig, ob eine Anschlussversammlung im direkten Anschluss erfolgen soll. Wird für eine Anschlussversammlung entschieden, hat der Versammlungsleiter die Versammlung aufzulösen und sofort erneut als Mitgliederversammlung zu eröffnen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es erfolgt bei Versendung der Einladung ein Hinweis über die Vorgehensweise.
- (7) Die Wahl des Präsidiums darf auch in Blockwahl erfolgen.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Textform niederzulegen. Sie sind von der/dem Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es besteht aus 7 Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, 2 stellvertretende Vorsitzende und 4 weitere Präsidiumsmitglieder, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.
- (2) Bei Ausscheiden des Vorsitzenden des Präsidiums oder eines/beider stellvertretenden Vorsitzenden oder im Fall des Ruhens der Mitgliedschaft Vorgenannter im Präsidium ist das weitere Präsidium berechtigt, aus seinen Reihen einen Nachfolger zu wählen. Scheidet während der Wahlperiode ein beisitzendes Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder. Die Tätigkeit im Präsidium ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird gezahlt. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Aufwandsentschädigungsordnung. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten. Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen in Textform ein. Beschlüsse können in Eilfällen in Textform gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll geführt. Dieses wird durch den Vorsitzenden des Präsidiums sowie den gewählten Protokollführer unterzeichnet.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (5) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- a) die Entscheidung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
 - b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
 - c) die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere Genehmigung des Wirtschaftsplans und Entlastung des Vorstandes.
 - e) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - f) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes
 - g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
 - h) die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium
 - j) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen
 - k) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand
 - m) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften
 - n) die Genehmigung von Verbindlichkeiten, die 50.000,- Euro übersteigen
 - o) die Information über die Bestellung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
 - p) Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern/innen im Sinne des § 30 BGB.
- (6) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.
- (7) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil.
- (8) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
- (9) Eine Vergabe von Aufträgen des AWO KV Zwickau e.V. und seiner Tochterunternehmen an Mitglieder des Präsidiums incl. deren Firmen sowie an Firmen mit deren Beteiligung bedarf einer vorhergehenden öffentlichen (beschränkten) Ausschreibung bzw. Angebotseinholung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens 2 hauptamtlich tätigen Mitgliedern: einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Grundsätze der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
Er ist unter anderem zuständig für:
 - a) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium
 - b) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - d) für die Umsetzung der für den Verein verbindlichen Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes zu sorgen.
- (4) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
- (5) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/einen Gleichstellungsbeauftragten.
- (6) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerks und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diesen an das Präsidium weiter.
- (7) Beschlüsse können in Eilfällen als Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die erforderliche Mehrheit regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (8) Der Vorstand hat dem Landes- bzw. Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich unter Übergabe des testierten Jahresabschlusses und zur verbandlichen Entwicklung in Textform zu berichten.
- (9) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können durch das Präsidium beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 8) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte, Austritt oder dem Tod.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Schwägerten/r bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (z. B. Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Die Organmitglieder sind verpflichtet sicher zu stellen, dass die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden.
- (4) Hat eine/ein Zuwendende/r einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und verzichtet darauf, ist ein Spendenabzug nach § 10b Absatz 3 Satz 5 EStG zulässig.

§ 15 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in der Fassung vom November 2023 Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Den Mitgliedern aller Organe des Kreisverbandes obliegt es, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts Geltung zu verschaffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Der AWO Kreisverband Zwickau ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.
- (4) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich.

§ 16 Aufsicht

Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der aufsichtsberechtigten Gliederung: der AWO Landesverbandes Sachsen e.V.. Vor jeder Satzungsänderung ist diese rechtzeitig anzuhören. Nach der Satzungsänderung ist deren Genehmigung einzuholen. Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann einer Genehmigung innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage widersprechen und hat dies innerhalb von weiteren 4 Wochen zu begründen. Macht die aufsichtsberechtigte Gliederung von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Frist als genehmigt.
- (2) Der aufsichtsberechtigten Gliederung, dem AWO Landesverband Sachsen e.V., steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Vereins und der von ihm beherrschten Körperschaften zu.

§ 17 Verlust der Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband verliert der Kreisverband das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.